

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/3439, 13/3528 Nr. 2.3 –

Aufhebbare Einhundertdreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Problem

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1996
- Anpassung der Einfuhrliste an das gemeinschaftsweit einheitliche Überwachungsdokument
- Aufhebung von Einfuhrgenehmigungspflichten mit Auslaufen des Kohlezollkontingentgesetzes zum 31. Dezember 1995
- Anpassung an das Änderungsabkommen zum bilateralen Textilabkommen zwischen der EG und Vietnam
- Einführung einer vorherigen Überwachung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in den Vereinigten Arabischen Emiraten
- Verwendung des gemeinschaftlichen Einfuhrgenehmigungsdokuments anstelle des bisher vorgesehenen Überwachungsdokuments für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Marokko

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Druck-
sache 13/3439 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 28. Februar 1996

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost
Vorsitzender

Erich G. Fritz
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

Die Vorlage wurde am 18. Januar 1996 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum bis spätestens 14. März 1996 vorzulegen, überwiesen.

Die 130. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist durch Schema-Änderungen des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung von Waren erforderlich geworden. Dieses System bildet die Grundlage der Kombinierten Nomenklatur der EG und der hierauf beruhenden Ausgabe 1996 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Die Gliederung zahlreicher Warenpositionen mußte gegenüber der bis Ende 1995 geltenden Einfuhrliste umgestaltet werden. In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr, wie Genehmigungs- und Lizenzerfordernisse, in die Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden.

Weiterhin wird die Einfuhrliste an die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik der EG harmonisierten Einfuhrvorschriften der Mitgliedstaaten angepaßt. Das EG-Recht sieht auch die Verwendung eines gemeinschaftsweit einheitlichen Überwachungsdokumentes vor, welches das bislang verwendete nationale Dokument ersetzt.

Mit dem Auslaufen des Kohlezollkontingentgesetzes werden die Genehmigungspflichten für die Einfuhr bestimmter Kohleerzeugnisse aufgehoben.

Auf dem Textilsektor ergeben sich Anpassungen aus dem Änderungsabkommen zum bilateralen Textilabkommen zwischen der EG und Vietnam, aus der

Einführung einer vorherigen Überwachung bei der Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in den Vereinigten Arabischen Emiraten sowie aus der Umstellung auf das gemeinschaftliche Einfuhrgenehmigungsdokument bei der Überwachung von Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Marokko.

Auswirkungen der in der Verordnung aufgeführten Beschränkungen im textilen Bereich gegenüber Vietnam und den Vereinigten Arabischen Emiraten auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

Die Einfuhrliberalisierung bei bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Vietnam sowie die Anpassung an das EG-Recht im Einfuhrbereich führen tendenziell nicht zu Kostenentlastungen in Wirtschaft und Verwaltung. Mit einer Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind auch kurzfristig keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Drucksache 13/3439 – in seiner 26. Sitzung am 28. Februar 1996 beraten.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn den 28. Februar 1996

Erich G. Fritz

Berichterstatte

